

Doris Böhler

Bezüge auf kulturelle Zugehörigkeiten in Asylerkenntnissen der österreichischen Rechtsprechung

Ergebnisse einer qualitativen
Inhaltsanalyse

Gesellschaftsforschung und Kritik

Herausgegeben von
Albert Scherr | Stefan Müller

Die Reihe „Gesellschaftsforschung und Kritik“ bietet einen Ort für theoretische und empirische Analysen, die auf die Weiterentwicklung kritischer Gesellschaftsforschung zielen. Als grundlegendes Kennzeichen kritischer Gesellschaftsforschung gilt dabei das Interesse an der Frage, wie soziale Problematiken mit der Grundstruktur der Gegenwartsgesellschaft zusammenhängen. Die Reihe ist für Beiträge aus unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Theorietraditionen offen und steht für eine multiperspektivische Programmatik der Kritik.

Die Autorin

Doris Böhler, Dr. phil. ist als Professorin im Fachbereich Soziales und Gesundheit an der FH Vorarlberg im Studiengang Soziale Arbeit tätig. Ihre Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind diversitätsbewusste Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, Soziale Diagnostik und Kasuistik.

Gefördert durch das Land Vorarlberg



Von der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Dissertation von Doris Böhler aus Bregenz, Österreich

Promotionsfach: Soziale Arbeit

Erstgutachter: Prof. Dr. Albert Scherr

Zweitgutachter: Prof. Dr. Uwe Bittlingmayer

Tag der mündlichen Prüfung: 25.09.2023

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-8083-4 Print

ISBN 978-3-7799-8084-1 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-7799-8085-8 E-Book (ePub)

1. Auflage 2024

© 2024 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Hanna Sachs

Satz: Datagrafix, Berlin

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Vorwort

Wir leben in einer herausfordernden Zeit und haben die Möglichkeit, unsere Gesellschaft aktiv mitzustalten. Soziale Arbeit ist für mich eine politische Profession, die sinnstiftend und zukunftsfähig ist. Forschung im interdisziplinären Feld ist dabei eine entscheidende Komponente, um Situationen verstehen und notwendige Veränderungen begründen zu können. Meine Motivation, Gerichtsdokumente der Asylverfahren zu analysieren, entstand aufgrund des Eindrucks, dass es durch Verallgemeinerungen über bestimmte Personengruppen zu Ungerechtigkeiten in den Entscheidungen kommen kann. Ich wollte die Prozesse besser verstehen und mir Gedanken über die Graubereiche bei kulturellen Bezügen machen. Diese Forschungsarbeit hat mir ausreichend Gelegenheit dazu gegeben, wofür ich dankbar bin. Nun ist sie abgeschlossen.

Jetzt ist es endlich soweit und ich darf meinen Dank all jenen Personen aussprechen, die mich in diesem jahrelangen Prozess der Forschungsarbeit unterstützt haben. Es gab viele Wegbegleiter*innen in ganz unterschiedlichen Formen, die jeweils speziell und wichtig waren. Mit eurer Unterstützung gelang es mir, dranzubleiben, Schritt für Schritt weitere Gedanken zu formulieren und so die Techniken des eigenständigen, manchmal auch einsamen Forschens zu festigen. Danke meinen Betreuer*innen, allen Kolleg*innen im Kolloquium und an der FH Vorarlberg und ganz besonders meinem Lektor Andreas Görg. Bei den nicht namentlich genannten Personen sei noch speziell hinzugefügt: Euch sei besonders gedankt.

Abschließend: DANKE SCHÖN an meine Familie – Matthew, Kai und Leo! Ihr wisst auch ohne viele Worte an dieser Stelle, was eure Hilfe mir bedeutet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abbildungsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	13
1 Einleitung	15
1.1 Forschungsinteresse	15
1.2 Ausgangslage	17
1.3 Forschungsstand Asylverfahren	20
1.3.1 Forschungsbereich, Netzwerke und Journals	20
1.3.2 Forschungsprojekte	22
1.3.3 Ergebnisse aus den skizzierten Forschungsprojekten	29
1.4 Erkenntnisinteresse	31
1.4.1 Beschreibung von Kulturbegründungen im Asylverfahren	32
1.4.2 Forschungsfragen	37
1.4.3 Forschungsethik und Verwertbarkeit der Ergebnisse	38
1.5 Aufbau der Arbeit	39
1.6 Anmerkungen zum Sprachgebrauch	41
2 Asylverfahren in Österreich	44
2.1 Asylverfahren nach dem Asylgesetz 2005	44
2.2 Ablauf der Asylverfahren	48
2.3 Instanzen im Asylverfahren	49
2.4 Statistik Asylverfahren	53
2.5 Voraussetzungen für Asyl	56
2.6 Spruchpunkte der Asylerkenntnisse	57
2.6.1 § 3 AsylG: Konventionsstatus – Spruchpunkt I.	58
2.6.2 § 8 AsylG: Subsidiärer Schutz – Spruchpunkt II.	61
2.6.3 §§ 54–57 AsylG: Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen – Spruchpunkt III.	63
3 Kulturelle Zugehörigkeiten – theoretische Annäherungen und Begriffsreflexionen	65
3.1 Kulturbegriff	66
3.1.1 Statischer, enger Kulturbegriff	68

3.1.2	Dynamischer, breiter Kulturbegriff	71
3.1.3	Kulturelle Zugehörigkeit und kulturelle Identität	75
3.2	Spannungsfeld zwischen Kulturalisierung und Kultursensibilität	78
3.2.1	Kulturalisierung	79
3.2.2	Kultursensibilität	81
3.3	Zentrale Konzepte der kulturellen Zugehörigkeit	83
3.3.1	,Doing‘ Konzepte – Kultur als Diskursfeld	83
3.3.2	Kultureller Rassismus und Kulturstereotype	86
3.3.3	Intersektionale Perspektiven	89
3.3.4	Integration	95
3.3.5	Diversity-Modelle und das Konzept der Differenzlinien	99
3.3.6	Kultursensibles Kompetenzmodell	106
3.4	Zusammenfassende Betrachtung	108
4	Methodisches Vorgehen	112
4.1	Qualitative Inhaltsanalyse	113
4.2	Strukturierende Inhaltsanalyse	115
4.2.1	Datenzugang und die Beschreibung des Datenkorpus	117
4.2.2	Stichprobe	120
4.2.3	Entstehung der Dokumente	122
4.2.4	Auswertung	125
4.2.4.1	Kategoriensystem	125
4.2.4.2	Lexikalische Suchen	130
4.2.4.3	Memos	130
4.2.4.4	Fallzusammenfassungen für die fallbezogene thematische Auswertung	132
4.2.4.5	Einzelfallanalyse	135
4.2.5	Gütekriterien	140
4.3	Gesamtdarstellung des methodischen Vorgehens	141
5	Auswertung und Ergebnisdarstellung	143
5.1	Lexikalische Suche mit dem Begriff ‚Kultur‘	143
5.2	Bezüge auf kulturelle Zugehörigkeiten	146
5.2.1	Merkmale der Person	147
5.2.1.1	Ethische Zugehörigkeit	147
5.2.1.2	Religiöse Zugehörigkeit	151
5.2.1.3	Alter	153
5.2.1.4	Geschlechtliche Zugehörigkeit	155
5.2.1.5	Sexuelle Orientierung	156
5.2.1.6	,Westliche‘ Orientierung	157

5.2.2	Sozioökonomischer Status	159
5.2.2.1	Familiensituation	159
5.2.2.2	Gesundheit und Krankheit	162
5.2.2.3	Bildungs- und Arbeitserfahrungen	164
5.2.2.4	Sprachkenntnisse	166
5.2.2.5	Straffälligkeit	167
5.2.3	Verknüpfung von Zugehörigkeiten	168
5.3	Kontext der Kulturbezüge	170
5.3.1	Konventionsstatus – Spruchpunkt I.	174
5.3.2	Subsidiärer Schutz – Spruchpunkt II.	177
5.3.3	Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen – Spruchpunkt III.	181
5.4	Kommunikationsaspekte bei der Glaubwürdigkeitsprüfung	193
5.4.1	Lügen, Widersprüche und die Konstruktion von Fakten	194
5.4.2	Besonderheit bei der Thematik ,gesteigertes Fluchtvorbringen‘	196
5.4.3	Plausibilität und Normalitätsbeschreibungen	199
5.4.4	Protokollausschnitte aus Befragungen	202
5.4.5	Gesamtbetrachtung der Person	206
5.5	Einzelfallanalyse Dokument 15: ,westlich‘ Orientierung	207
6	Ergebnisinterpretation und Beantwortung der Forschungsfragen	218
6.1	Bezüge auf kulturelle Zugehörigkeiten	218
6.1.1	Lexikalische Suche mit dem Begriff ‚Kultur‘	218
6.1.2	Merkmale der Person	219
6.1.3	Sozioökonomische Merkmale	230
6.1.4	Verknüpfung von Zugehörigkeiten	237
6.2	Kontext der Kulturbezüge	239
6.2.1	Konventionsstatus – Spruchpunkt I.	239
6.2.2	Subsidiärer Schutz – Spruchpunkt II.	241
6.2.3	Aufenthaltstitel aufgrund berücksichtigungswürdiger Gründe – Spruchpunkt III.	243
6.3	Kommunikationsaspekte bei der Glaubwürdigkeitsprüfung	250
6.3.1	Lügen, Widersprüche, Konstruktion von Fakten, gesteigertes Fluchtvorbringen	251
6.3.2	Plausibilität und Normalitätsbeschreibungen	253
6.3.3	Protokollausschnitte aus den Befragungen	257
6.3.4	Gesamtbetrachtung der Person	258

6.4	Argumentationslinien zum Fluchtgrund ‚westliche‘ Orientierung	259
6.4.1	,Westliche‘ Orientierung = selbstbestimmtes Leben	260
6.4.2	Selbstbestimmtes Leben = Integration (asylrechtliche Definition)	261
6.4.3	Junges Alter = entscheidend für die Unfähigkeit, eine ‚westliche‘ Orientierung zu verinnerlichen	262
6.4.4	Topos ‚westlich sein‘	263
6.5	Zusammenfassende Betrachtung	266
7	Resümee	272
7.1	Reflexion des Forschungsprozesses	272
7.2	Forschungsausblick	274
7.3	Abschluss	275
Literaturverzeichnis		277
Rechtsgrundlagen		286
Glossar		289
Anhang		290

1 Einleitung

Am Anfang dieser Forschungsarbeit standen die Neugierde und das Interesse an der konkreten Durchführung der Asylverfahren mit den unterschiedlichen am Prozess beteiligten Akteur*innen. Sozialarbeiter*innen sind in der Grundversorgung von Asylwerbenden tätig und haben während des Asylverfahrens die Aufgabe, ihre Klient*innen zu informieren und zu begleiten. Bezuglich rechtlicher Fragestellungen zum Ablauf der Verfahren oder der Vorbereitung auf die Anhörungen im Rahmen des Verfahrens verweisen Sozialarbeiter*innen ihre Klient*innen an die zuständigen Rechtsberater*innen. Am Ende des Asylverfahrens vermitteln sie ihren Klient*innen oftmals die Inhalte der getroffenen Entscheidungen aufgrund der vorliegenden schriftlichen Ausführungen der Behörde oder der Gerichte. Die Verfahren sind komplex, international, politisiert und sozialwissenschaftlich noch wenig erforscht. Forschungsinteressen bestehen seitens unterschiedlicher Disziplinen, da das Feld stark transdisziplinär geprägt ist. Die Arbeit startet mit der Beschreibung meiner persönlichen Inspiration für das vorliegende sozialwissenschaftliche Forschungsvorhaben.

1.1 Forschungsinteresse

Die intensive Medienberichterstattung im Herbst 2018 über diverse Formulierungen in Asylbescheiden und deren Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung hat mein spezifisches Forschungsinteresse geweckt. In der nationalen und internationalen Presse wurde anhand von einigen Anlassfällen (Brickner, 2018; Die Presse, 2018; Horaczek, 2018) skandalisiert, dass gruppenspezifische Vorurteile in Bezug auf die vorgebrachte Homosexualität der Asylantragsteller dazu führten, dass die geschilderten Verfolgungsgründe als nicht glaubwürdig eingeschätzt und in Folge die Asylgesuche negativ beschieden wurden. In den Presseberichten wurden die Begründungen der Entscheidungen als willkürlich und diskriminierend kritisiert. Die Titel der angeführten Berichte lauteten:

- „Kein Asyl für schwulen Afghanen: ‚Sind Homosexuelle nicht eher gesellig?‘“ (Horaczek, 2018)
- „Kein Asyl, weil Homosexueller ‚zu mädchenhaft‘ war“ (Die Presse, 2018)
- „Wer ist schwul genug für Asyl in Österreich?“ (Brickner, 2018)

Konkrete Textbeispiele aus diesen in der Presse skandalisierten Anlassfällen zeigen die Logik der Argumentation und insbesondere deren Problematik. „Weder ihr Gang, ihr Gehabe oder ihre Bekleidung haben auch nur annähernd darauf

hingedeutet, dass sie homosexuell sein könnten“ (Horaczek, 2018). Die Annahme, dass die Homosexualität einer Person an der Kleidung oder am Gang zu erkennen ist, beruht auf gruppenspezifischen Stereotypisierungen. Diese verdrängen die individuelle Betrachtung der Lebenssituation und die spezifische Verfolgungseinschätzung. Das zweite Textbeispiel geht auf das zugeschriebene Alter der Bewusstwerdung der eigenen sexuellen Orientierung in einem entsprechenden kulturellen Kontext ein. Es wurde in Bezug auf die Schilderung von homosexuellen Gefühlen im Alter von 12 Jahren formuliert: „In einer wenig sexuellen Gesellschaft wie der afghanischen, in der es in der Öffentlichkeit keine sexuellen Reize durch Mode und Werbung gibt, ist es nicht sehr wahrscheinlich, bereits so früh ‚sexualisiert‘ zu werden.“ (ebd.) Hier kommt eine Argumentationslogik zur Anwendung, die einen kulturellen Kontext (hier Afghanistan als „wenig sexualisierte“ (ebd.) Gesellschaft) hypostasiert, diesen implizit mit einer ebenso hypostasierten österreichischen Norm (implizit: einer vergleichsweise sexualisierten Gesellschaft) vergleicht und zu generalisierenden Aussagen bezüglich betroffener Individuen führt. Die Beispiele, auf die sich die Presseberichte beziehen, betreffen Asylverfahren, in denen die Vertreter*innen der Behörde – des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), der ersten Instanz für Asylverfahren in Österreich – entscheiden mussten, ob sie den Schilderungen der Asylsuchenden Glauben schenkten. Eine Verfolgung aufgrund der Homosexualität erkannten sie nicht an. Die in den Entscheidungen enthaltenden Formulierungen wurden als diskriminierend kritisiert¹, was das BFA dazu veranlasste, zu dieser Kritik Stellung zu beziehen. Es verwies auf bereits gezeigte Konsequenzen, etwa dass einem betroffenen Mitarbeiter die Approbationsbefugnis entzogen wurde und dass es weitere Schulungsmaßnahmen insbesondere im Bereich von LGBTQ+² geben würde. Nach einer umfassenden Evaluation von 500 Bescheiden kam die Behörde zu dem Schluss, dass „keine grundsätzlichen strukturellen Defizite“ (BFA, 2018) vorlägen. Sie betonte, dass die Journalist*innen jeweils ein paar wenige Sätze aus den Dokumenten herausgenommen hätten, die nicht die gesamte Realität abbildeten. Mein Forschungsinteresse als Sozialwissenschaftlerin war geweckt.

Die Rechtfertigungslogik des BFA ist nachvollziehbar. Es handelt sich bei den kritisierten Passagen jeweils um wenige Sätze aus den teilweise sehr langen und ausführlich ausformulierten Bescheiden. Der Vorwurf der mangelhaften Durchführung der Asylverfahren bleibt jedoch bestehen, wenn diese Sätze die Argumentation des Gerichts im Kern treffen und offenbar maßgeblich für die

-
- 1 Die NGO *fairness-asyl* betreibt seither eine Webpage, auf der gefundene ‚Textperlen‘ aus diversen Bescheiden veröffentlicht und kritisiert werden. Sie sieht ihre Aufgabe darin, Missstände in den Asylverfahren aufzuzeigen und beratend Asylwerber*innen und Betreuer*innen zur Seite zu stehen (*fairness-asyl*, o.J.).
 - 2 Die Abkürzung *LGBTIQ+* steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer, Plus. Das Plus steht für weitere Identitäten und Orientierungen wie bspw. non-binär oder genderfluid und betont, dass diese Aufzählung als erweiterbar und inklusiv zu betrachten ist.

Entscheidungen sind. Somit zeigen diese Sätze eine Problematik bei der Einschätzung von asylrelevanten Tatsachen auf. Die Anzahl der erstinstanzlichen Asylentscheidungen, die von der zweiten Instanz, dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG), korrigiert werden, liegt im Jahr 2019 bei in etwa 40 % (BVwG, 2020, S. 345). Als direkte Konsequenz dieser kritischen Berichterstattung über die Formulierungen in den schriftlichen Dokumenten des Asylverfahrens entstand das Erkenntnisinteresse zu erforschen, ob es auch in der Rechtsprechung des BVwG als zweiter Instanz zu entsprechenden gruppenspezifischen Zuschreibungen in Bezug auf die kulturelle Zugehörigkeit der Antragsstellenden kommt.

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Hochschullehrerin für Soziale Arbeit beschäftige ich mich seit Jahren mit den Themenfeldern rund um kulturelle Kompetenz, Diskriminierung, Flucht und Migration. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sind die Debatten geprägt durch Erkenntnisse der Cultural-Studies (u.a. Bhabha, 2000; 2004) und der kritischen Migrationspädagogik (u.a. Castro Varela & Mecheril, 2016), deren Kritik vor allem statische Kulturkonzepte und die aus ihnen resultierenden Diskriminierungen betrifft.

Der Fokus auf Herstellungsprozesse von sozialen Zugehörigkeiten ist aktuell und relevant für unterschiedliche Disziplinen. Wichtig hervorzuheben sind u.a. die Konzepte des ‚Doing Gender‘ (West & Zimmerman, 1987), ‚Doing Difference‘ (West & Fenstermaker, 1995) und ‚Doing Culture‘ (Hörning & Reuter, 2015) bis hin zu spezifischen Prozessen im Bereich der Asylverfahren, die von Affolter (2017) als ‚Doing Credibility‘, also Herstellung von Glaubwürdigkeit bezeichnet wurden. Die komplexen Debatten rund um den Kulturbegriff und die Relevanz sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse bezüglich kultureller Zugehörigkeiten werden in Kapitel 3 ausführlicher dargestellt.

1.2 Ausgangslage

Vor der Beschreibung des Forschungsstandes soll die Ausgangslage kompakt dargestellt werden. Dies dient dazu, eine Überleitung vom geweckten Forschungsinteresse hin zum konkretisierten Erkenntnisinteresse zu ermöglichen. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der Durchführung der Asylverfahren. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur menschenrechtsorientierten Handhabung des Rechts auf Asyl in Österreich geleistet werden.

Das Asylrecht ist stark durch unionsrechtliche Harmonisierungsprozesse geprägt und doch gibt es innerhalb der EU-Staaten sehr unterschiedliche Anerkenntnistraten bezüglich der einzelnen Herkunftsländer und auch unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Als besondere Herausforderungen im Asylrecht werden von Merli und Pöschl die ‚unpopulären‘ Antragssteller*innen aus dem Ausland, schwer feststellbare Sachverhalte, zu lange Verfahrensdauern, stark schwankende Antragszahlen und eine Emotionalisierung und Politisierung genannt (Merli &

Pöschl, 2017, S. 41–63). Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhaltes sind für das Asylrecht zentral. Sie beruhen abseits von sprachlichen Barrieren auch auf Verständnisschwierigkeiten aufgrund von kulturellen Unterschieden, Traumata oder psychischen Erkrankungen. Das Verfahren muss laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der letzten Instanz in Verwaltungsverfahren, daher in besonderer Weise darauf Rücksicht nehmen.³ Als Folge der stark gestiegenen Anzahl der Asylanträge in den Jahren 2015 und 2016 entstand ein höherer Druck in Richtung einer schnelleren Erledigung der Individualprüfungen, ohne dass spezifische Maßnahmen gegen die bereits davor kritisierte oftmals mangelnde Qualität der durchgeföhrten Asylverfahren implementiert wurden. Dass die Anfälligkeit für Fehler schon viele Jahre existiert, ist unter anderem an der hohen Anzahl an Korrekturen der erstinstanzlichen Bescheide (BFA) durch die zweite Instanz (BVwG) ersichtlich. Die Zahlen werden in den jährlichen Tätigkeitsberichten des BVwG veröffentlicht. Im Jahr 2017 waren es 37% der Beschwerden, in denen die Beschwerdeführer*innen bestätigt wurden, 2018 waren es 34%, 2019 36%, 2020 34% und im Jahr 2021 waren es sogar 49% (BVwG, Tätigkeitsberichte 2018 bis 2022). Kritik gibt es zudem wegen der oftmals fehlenden psychosozialen Ausbildung der Personen, die Befragungen durchführen (Peyrl et al., 2018, S. 285). Auf die besonders heikle Situation bei der Einvernahme und der anschließenden Beweiswürdigung wird in der Rechtsliteratur hingewiesen:

Die Einvernahmesituation ist Dreh- und Angelpunkt eines jeden Asylverfahrens. Da AsylwerberInnen oftmals über keine speziellen Beweismittel verfügen, die ihre Verfolgung im Herkunftsland belegen, kommt ihrer persönlichen Schilderung über die Verfolgung und Flucht ein besonders hoher Stellenwert zu. (Peyrl et al., 2018, S. 285)

Die persönlichen Schilderungen in Bezug auf die eigene Fluchtgeschichte aber auch spezifisch in Bezug auf die in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) festgelegten Fluchtgründe, auf die in Kapitel 2 *Asylverfahren* näher eingegangen wird, sind somit entscheidend für Verlauf und Ausgang des Asylverfahrens. Die von den im Asylverfahren beteiligten Fachpersonen geforderte spezifische kulturelle Kompetenz kann insbesondere bei den Befragungen maßgeblich sein, wie auch das folgende Zitat hervorhebt: „Kulturelle Besonderheiten und Unterschiede erfordern eine besondere Sensibilität des Einvernahmeeorgans, das bereit sein muss, sich in die Lebenswelten der AsylwerberInnen hineinzudenken“ (Peyrl et al., 2018, S. 285–286). Dieser Perspektivenwechsel mit Einföhlung in die Lebenswelt stellt eine groÙe Herausforderung dar, insbesondere wenn es sich bei den Antragstellenden um Personen handelt, die gleichzeitig von mehreren Fluchtgründen betroffen sind, die nicht mit konkreten Beweisen belegt werden können. Ein Beispiel dafür wäre eine geflüchtete Frau, die als Angehörige einer religiösen

3 VwGH 2006/01/0355 und 2011/23/0113.

und einer sexuellen Minderheit verfolgt wurde, die in Österreich um Asyl ansucht und die als Grundlage für die Entscheidung nur ihre persönlichen Schilderungen liefern kann. Die EU-Richtlinie zum Asylverfahren hält fest, dass „die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragsstellers zu berücksichtigen“ (Art. 15 (3) lit. a RL 2013/32/EU)⁴. Es besteht ein Forschungsinteresse, die Art der Berücksichtigung, insbesondere der kulturellen Zugehörigkeiten besser beschreiben und verstehen zu können. Die eingangs beschriebenen Medienberichte bezüglich der Einschätzung von Homosexualität könnten ein Indiz dafür sein, dass die geforderte kulturelle Kompetenz eine Herausforderung im Verfahren darstellt. Bezuglich grundsätzlicher Schwierigkeiten der meist sehr engen Auslegung der Fluchtgründe der GFK und bezüglich der Problematik der systematischen Nichteinbeziehung von Fluchtgründen, die aus sozio-ökonomischen Notlagen resultieren, kann auf diverse aktuelle Veröffentlichungen verwiesen werden (Kersting & Leuoth, 2020; Peyrl et al., 2018; Scherr, 2015, S. 159). In einer empirischen Analyse diverser Asylbescheide aus Deutschland, betreffend Asylanträge von Roma aus den Westbalkanstaaten, die als ‚offensichtlich unbegründet‘ abgelehnt wurden, kann Scherr (2015, S. 165) bspw. zeigen, wie anfällig insbesondere die Glaubhaftigkeitsprüfung innerhalb des Asylverfahrens für gruppenbezogene Stereotype ist.

Das Asylverfahren ist eingebettet einerseits in sozialpolitische Strategien der Steuerung von Zuwanderungsmöglichkeiten und andererseits in die Anforderung, die ratifizierten Menschenrechtsdokumente entsprechend umzusetzen. Die Handlungen der diversen involvierten Akteur*innen sind von diesen beiden strategischen Überlegungen geprägt, was die Komplexität erhöht und die Durchführung von fairen und qualitativ hochwertigen Verfahren erschwert. Beide strategischen Positionen sind nachvollziehbar. Die Asylbewerber*innen und ihre Unterstützer*innen verfolgen die menschenrechtsbasierte Strategie und versuchen, ihre Darstellung der Fluchtgründe so zu adaptieren, dass sie eine Chance auf Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Für die staatlichen Entscheidungsgremien wiederum spielen die strategischen Überlegungen bezüglich der Migrationssteuerung bzw. der Migrationsabwehr eine wichtige Rolle, weshalb sie angesichts der oftmals fehlenden Beweise die Glaubhaftigkeit der Schilderungen prinzipiell in Frage stellen. Die in diesem Spannungsfeld vor kommenden Bezugnahmen auf kulturelle Zugehörigkeit der Asylsuchenden stehen im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit im Fokus der Analyse.

4 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) – oft als Verfahrensrichtlinie (Verf-RL) bezeichnet.

1.3 Forschungsstand Asylverfahren

Die Forschungsfragen, die diese Arbeit leiten, stehen im Zusammenhang mit den rechtlichen Prozessen, die das Asylverfahren in Österreich steuern und erfordern daher eine erste Bestandsaufnahme des Forschungsstandes zur Durchführung von Asylverfahren. Es gibt in diesem Bereich unterschiedliche Forschungsinteressen, welche die Unterschiede der nationalen Asylverfahren und der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen widerspiegeln. Um eine hohe Relevanz zu gewährleisten, wird sich dieser Überblick auf aktuelle Forschungsergebnisse konzentrieren, die eine besondere Übereinstimmung mit den Schlüsselfragen dieser Arbeit und den unterstützenden theoretischen Konzepten zu kulturellen Bezügen aufweisen. Ziel ist es nicht, eine umfassende Zusammenfassung zu geben, sondern vielmehr die vorherrschenden Trends und thematischen Herausforderungen herauszuarbeiten, die einen Ausgangspunkt für die vorliegende Forschungsarbeit bilden. Die Literaturrecherche wurde unter dem Gesichtspunkt der Suche nach kulturellen Bezügen in der Durchführung von Asylverfahren betrieben. Sie ergibt ein umfangreiches und sehr diverses, transdisziplinäres Bild des Forschungsstands im Bereich der Fluchtforschung in Europa. Zuerst wird der Forschungsbereich in Österreich und Deutschland dargestellt. Folgend wird insbesondere auf die Fachzeitschrift *Z'Flucht* (Berlinghoff et al., o.J.) und das *Journal of Refugee Studies* (Refugee Studies Centre, University of Oxford, o.J.) verwiesen. Folgend werden Ergebnisse diverser Studien aus europäischen Ländern im Bereich der Asylverwaltungsforschung zusammengetragen. Diverse Forschungsarbeiten zum Beispiel von Dahlvik (2018a) mit Österreichbezug und von Affolter (2021) mit Fokus auf die Schweizer Asylbehörden sind dabei von besonderem Interesse, da sie auf die beteiligten Behördenmitarbeiter*innen fokussieren und insbesondere deren Handlungsspielräume erforschen. Als Ergänzung zu den bisher vorgestellten meist ethnographischen Projekten mit Fokus auf die erste Asylinstanz wird explizit nach Forschungsergebnissen fokussierend auf die zweite Asylinstanz, die Gerichte gesucht. Abschließend werden die Ergebnisse der recherchierten Projekte zusammengefasst und in Bezug zu möglicher Relevanz von Kulturbezügen im Verfahren gebracht.

1.3.1 Forschungsbereich, Netzwerke und Journals

Die an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) gegründete Kommission für Migrations- und Integrationsforschung stellt eine Plattform zur Vernetzung der bisher noch schwach institutionalisierten Forschung in diesem Bereich in Österreich dar. Die Kommission organisiert Tagungen, Weiterbildungen, vernetzt Forschende und stellt Informationen zu aktuellen Forschungsprojekten zur Verfügung (ÖAW, o.J.). Die Medienberichterstattung über die politisch

sehr konflikthaften Bereiche der Migrations- und Asylpolitik ist oftmals Gegenstand von Forschungsarbeiten. Exemplarisch kann dabei die Reihe *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich* (Dahlvik et al., 2014) der Universität Wien genannt werden, in der jährlich über Forschungsprojekte und deren Ergebnisse berichtet wird.

Einen Überblick zum Forschungsstand der Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland gibt der Abschlussbericht des Projekts *Flucht: Forschung und Transfer*, in dem jedoch auch darauf verwiesen wird, dass es trotz einer Zunahme der Projekte und Aktivitäten noch nicht gelungen ist, dieses Forschungsfeld in Deutschland grundlegend zu verfestigen (Kleist et al., 2019, S. 39). Im Bericht werden unterschiedliche Vernetzungen und Kooperationen, die Vernetzung in Lehre und Nachwuchsförderung, die Infrastrukturen und Serviceleistungen, die Transfervernetzung sowie die Forschungsförderung analysiert. Abseits von aktuellen Forschungsprojekten werden spezialisierte Studiengänge aufgelistet. Es wird die disziplinäre Zusammensetzung der Forschungsaktivitäten dargestellt. Dominant sind die Soziologie, die Politikwissenschaft und die Medizin. Deutlich geringer ist der Anteil in den Rechtswissenschaften (ebd., S. 19). Das Folgeprojekt *Flucht und Flüchtlingsforschung: Vernetzung und Transfer* wird bis 2024 die Aktivitäten zur Stärkung der Forschung und deren internationale Vernetzung fortsetzen. Die Projektwebpage ist zweisprachig Deutsch-Englisch gestaltet und lässt auf eine internationale Ausrichtung schließen. (*FFVT – Flucht- und Flüchtlingsforschung Vernetzung und Transfer*, o.J.)

Im Bereich der wissenschaftlichen Journals wird auf die Neugründung des *Forschungsnetzwerkes Flucht- und Flüchtlingsforschung* im Jahr 2013 (Netzwerk Fluchtforschung, o.J.)⁵ und des bereits oben erwähnten, von Berlinghoff u.a. in Verbindung mit dem Netzwerk Fluchtforschung e.V. im Nomos Verlag herausgegebenen Journals *Z'Flucht* hingewiesen, welches seit 2017 zweimal im Jahr erscheint und sich durch ein Peer-Review-Verfahren auszeichnet. Die bisherigen zehn Ausgaben inkludieren drei Beiträge mit Bezug zur Durchführung der Asylverfahren. Jaji (2018) analysiert Präzedenzfälle in der Statusbestimmung von Flüchtlingen in Nairobi/Kenia und kritisiert die Darstellung von Asylsuchenden als ausgelieferte Opfer und entmachtete Hilfsbedürftige. Thränhardt (2021) kritisiert das ambivalente EU-Asylregime und bringt konkrete Veränderungsvorschläge ein. Rössl (2019a) befasst sich mit der Spruchpraxis bei der Feststellung der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ in Österreich. Auf die Ergebnisse wird in Folge noch detaillierter eingegangen.

Auf der internationalen Ebene wird das ebenfalls bereits oben erwähnte *Journal of Refugee Studies* (JRS) als die bedeutendste Zeitschrift im Bereich der Flüchtlingsforschung gesehen, die laut Neumann zur „Konsolidierung der Flüchtlingsforschung als eigenständiges Forschungsfeld“ (Neumann, 2017,

5 Das Netzwerk hat sich 2018 umbenannt in Netzwerk Fluchtforschung.

S. 140) beigetragen hat. In seinem Beitrag beschreibt er die Entwicklung des Forschungsfelds der Refugee Studies seit den 1980er Jahren. Er problematisiert abschließend den Aspekt, dass im Journal Geflüchtete selbst kaum zu Wort gekommen sind, und konstatiert einen fehlenden Dialog „zwischen denen, die über Flüchtlinge schreiben, und denen, die sich als Flüchtlinge identifizieren“ (ebd., S. 150).

Der breite und transdisziplinäre Forschungsbereich der Fluchtforschung im deutschsprachigen Raum kann inklusive der Asylverwaltungsforschung als sich im Aufbau befindend eingeschätzt werden. Die fortschreitende Etablierung zeigt sich einerseits an der Zunahme von Organisationen mit dem Ziel der Vernetzung und andererseits an den steigenden Möglichkeiten zur Publikation der Forschungsergebnisse in forschungsbereichsspezifischen Zeitschriften.

1.3.2 Forschungsprojekte

Im Folgenden werden einige relevante Forschungsprojekte im Bereich der Durchführung von Asylverfahren in Europa kurz vorgestellt und auf deren zentrale Ergebnisse hingewiesen. Dies dient als Ausgangspunkt für die eigene Forschungsarbeit, indem aktuelle Herausforderungen skizziert werden und somit die Relevanz der Forschungsfragen verdeutlicht wird.

Die Publikation *Asylum determination in Europe* gibt einen europaweiten Einblick in die Ausführung der diversen Asylpraxen, basierend auf einer ethnographischen Methodologie aus der Perspektive diverser Disziplinen, die jedoch als gemeinsames Ziel angeben, „to find out how, precisely, claims for international protection under asylum law from some of the most marginalised people in the world are being handled“ (Gill & Good, 2019, S. 22). Die Publikation ist im Bereich der socio-legal studies verankert und enthält neben der Einführung und einem Rechtsüberblick zwölf inhaltliche Beiträge zu den Themen beteiligte Akteur*innen sowie Kommunikation und Entscheidungsfindung, jeweils fokussierend auf unterschiedliche europäische Staaten. Im Fazit werden besonders die Relevanz ethnographischer Forschungszugänge und die dadurch gewonnenen Einsichten in die Prozesse der bürokratischen Praxis als Ergebnisse hervorgehoben (ebd., S. 309).

Der enthaltene Beitrag von Dahlvik mit dem Titel *Why Handling Power Responsibly Matters. The Active Interpreter Through the Sociological Lens* (Dahlvik, 2018b, S. 133–154) ist dabei der einzige spezifisch auf Österreich ausgerichtete. Sie analysiert darin die Beziehungsgestaltung zwischen Dolmetscher*innen und Behördenpersonal. Problematische Aspekte einer möglichen Positionierung und Parteilichkeit, inklusive einer Überkooperation mit den Behörden werden angeführt. Die Kurzformel „you don't know on which side they are“ (ebd., S. 140) bringt dies auf den Punkt. Sie betont, dass Dolmetscher*innen mehr als nur

Übersetzungen machen, was den Prozess beeinflusst und sowohl positive als auch negative Auswirkungen für die Asylsuchenden haben kann. Gerade wenn sie in die Rolle von Expert*innen genommen werden und dabei ihr ‚vermeintliches‘ kulturelles Wissen und ihre Einschätzungen über die Herkunftsänder einbringen, können dabei problematische Situationen entstehen. Weiters argumentiert sie, dass Neutralität nicht generell das Ziel sei, da Professionalität und das Einhalten von professionellen Ethikstandards richtige Interventionen zur richtigen Zeit benötigen, um gegen unfaire Behandlungen intervenieren zu können. Dahlvik plädiert deshalb speziell mit Bedacht auf die besonders vulnerable Position von Asylsuchenden für den ausschließlichen Einsatz von ausgebildetem, professionellem Übersetzungspersonal (ebd., S. 150–151). Dabei verweist sie auf das vom UNHCR⁶ herausgegebene Trainingshandbuch für Dolmetscher*innen im Asylverfahren (UNHCR Österreich, 2015) als wichtigen ersten Schritt in Richtung verbesserter Qualifikationen. Im Handbuch wird explizit auf die Rolle von Dolmetscher*innen im Asylverfahren, ihre berufsethischen Anforderungen und die Besonderheiten von vulnerablen Gruppen eingegangen. Dolmetscher*innen werden als Expert*innen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation gesehen. Es wird eindrücklich vor Kulturalisierungen gewarnt und wiederholt auf die asymmetrische Macht situation in den Einvernahmen hingewiesen (ebd., S. 169). „Zur professionellen Handlungskompetenz eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin gehört es, die Grenzen des eigenen Wissens und der eigenen Erfahrungen zu kennen und über die Fähigkeit zu verfügen, diese den anderen AkteurInnen im Interview im Rahmen des Asylverfahrens transparent zu machen“ (ebd., S. 171). Diese Grenzen sind im Bereich kultureller Zugehörigkeit zentral. So wird insbesondere auf mögliche eigene Erfahrungen im selben Herkunftsland oder innerhalb derselben Sprache verwiesen. Gleichzeitig muss jedoch auch auf die Bedeutung unterschiedlicher Lebenswege und Lebenswelten verwiesen werden. Die involvierten Personen sollen dieses Spannungsverhältnis erkennen und jeweils individuell ihre Position und ihr Verhalten reflektieren. Eine qualifizierte Ausbildung und Begleitung der Dolmetscher*innen scheint eine bekannte Herausforderung darzustellen.

Dahlvik analysierte abseits der Dolmetscher*innen auch die Perspektiven der weiteren beteiligten Behördenmitarbeiter*innen. Im Rahmen ihrer Dissertation *Administering Asylum Applications: ‚Inside‘ Perspectives* (Dahlvik, 2017a, S. 315) beforschte sie soziale Praktiken und Prozesse der Administration von Asylanträgen in Österreich. In der methodischen Umsetzung verwendete sie dabei die Kristallisierung von Leitfadeninterviews mit Entscheider*innen, teilnehmender Beobachtung des Bürolebens und der Einvernahmen von Asylwerber*innen sowie eine Artefaktanalyse. Sie fokussierte ihre Forschung auf die Durchführung

6 UNHCR steht für United Nations High Commissioner for Refugees, dt. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.

der Verfahren anhand von Entscheidungen des damals bestehenden Asylgerichtshofs als zweiter Instanz⁷. Folgende zwei Aspekte benennt Dahlvik in ihrer Forschungsarbeit bezüglich der Bedeutsamkeit der Schriftlichkeit und der Dokumente im Asylprozess:

Erstens gibt es in einem Rechtsverfahren selten so wenige Beweise – insbesondere da es nicht nur um die Vergangenheit, sondern auch um ein zukünftiges Risiko geht – und zweitens sind in Verfahren selten von Beginn an so viele nationale und internationale Akteure involviert. Beide Aspekte wirken sich auf die Bedeutung der Schriftlichkeit im Verfahren aus. (Dahlvik et al., 2014, S. 315)

Beide Faktoren lassen vermuten, dass mit größeren Häufigkeiten von Fehlern oder falschen Interpretation in Asylentscheidungen zu rechnen ist, wenn Beweise fehlen. Zudem benennt sie in einer Publikation zum Forschungsprojekt folgende vier ineinander verschrankte Spannungsfelder, in denen sich die Mitarbeiter*innen der Behörden bewegen, als Ergebnis ihrer Forschung: „1. Normierung vs. Handlungsspielraum, 2. Eindeutigkeit vs. Ungewissheit, 3. Individualisierung vs. Generalisierung, 4. Verantwortung vs. Distanzierung“ (Dahlvik, 2016, S. 195). Insbesondere beim dritten Spannungsfeld wird auch auf die mögliche „Konstruktion von Kategorien von AntragstellerInnen“ verwiesen, die „weniger als Individuen wahrgenommen [werden], sondern vielmehr als Zugehörige homogener, essentialisierter Gruppen“ (ebd., S. 197). Ein Textbeispiel aus einer Beobachtungsnotiz, die entsprechende Prozesse veranschaulicht, enthält folgende Aussage: „das ist bei tschetschenischen Frauen normalerweise nicht so“ (ebd., S. 197). Dieses Beispiel erzeugt den Eindruck, dass Behörden-mitarbeiter*innen Personen als Vertreter*innen der (vermeintlichen) Kultur in ihrem Herkunftsstaat einordnen. Statt auf Basis der individuellen Schilderungen zu einer jeweils neuen Einschätzung von Fluchtgründen zu gelangen, sind sie verleitet, auf ihre eigenen Erfahrungen mit anderen Personen aus der entsprechend zugeschriebenen Gruppe zurückzugreifen, die Schilderungen mit ihrem Bild von dieser nationalen, kulturellen, geschlechtlichen oder sonst identitär markierbaren Gruppe abzugleichen und Generalisierungen hinsichtlich kultureller Bezüge vorzunehmen. Zudem verweist Dahlvik auf das Asylverfahren als ein spezielles Verwaltungsverfahren, das wenig transparent ist, insbesondere was die erstinstanzliche Einvernahme und die Entscheidungen betrifft. Als besonders prägend für den Arbeitsalltag der Behördenmitarbeitenden sieht sie die hohe Ungewissheit und die Verantwortung in Bezug auf die Auswirkungen der Entscheidungen, die das zukünftige Leben der Betroffenen stark verändern (ebd., S. 199).

⁷ Der Asylgerichtshof bestand von 2008 bis 2013 und ging im Jahr 2014 im für diverse Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Bundesverwaltungsgericht (BVerG) auf.

In der Publikation mit dem Titel *Inside Asyl Bureaucracy: Organizing Refugee Status Determination in Austria* (2018) veröffentlichte Dahlvik eine überarbeitete Version ihrer Dissertation. Ihre ethnografische Forschungsarbeit über die Asylpraxis der ersten Instanz in Österreich orientiert sich theoretisch stark an der Theorie der Street-Level Bureaucracy von Lipsky (1980) und der Praxistheorie von Reckwitz (2003). In ihrer Analyse geht sie spezifisch auf die Situation der Befragung im Rahmen des Asylverfahrens ein. Dabei werden die unterschiedlichen Macht-positionen der involvierten Akteur*innen aufmerksam analysiert und in Bezug zur Kommunikationssituation gebracht (Dahlvik, 2018a, S. 81–99). Anschließend fokussiert sie auf den Transfer von der Befragung hin zur schriftlichen Dokumentation – insbesondere des Interviewtranskripts, das von der nächsten Instanz als Grundlage für die Entscheidung herangezogen wird (ebd., S. 110). Dahlvik zeigt diverse Problematiken beim Übertrag auf – Übersetzungsvariationen, Filter der involvierten Personen, Herausforderungen der protokollierenden Person – und bemängelt, dass trotz geringem Ressourcenaufwand und technischen Möglichkeiten nicht auf Audioaufnahmen zurückgegriffen wird, um auch im Nachhinein nochmals auf das tatsächlich gesprochene Wort eingehen zu können (ebd., S. 111). Dahlvik führt wiederum die vier bereits erwähnten Spannungsverhältnisse aus, in denen die Akteur*innen handeln, und geht auch konkret auf die Gefahr der Konstruktion von „claimants as categories and cases“ (ebd., S. 158) ein. Individuelle Fluchtvorbringen werden als sich wiederholende Stories empfunden, die Antragsteller*innen kategorisieren. Sie beschreibt diesen Prozess wie folgt:

In addition to the reduction of individual claims to cases and political and legal labeling, FAO caseworkers employ different kinds of categorizing: claimants are understood as clients, recipients, duty bearers or – more rarely – rights holders, and they are often subject to cultural essentialism. Officials tend to conceive of asylum claimants as homogeneous groups, especially with regard to national origin or cultural background. Claimants are often equated with their countries – or even continents (e.g., Africa) of origin or with their ‚population of origin‘ (e.g., ‚the Russians‘). These generalizations are partly based on officials’ experience or perception that claimants’ assertions resemble each other. Both cultural essentialism and gender stereotypes are prevalent in caseworkers’ practices of characterizing and evaluating asylum claimants, highlighting the intersectionality of prejudice and potential discrimination. (Dahlvik, 2018a, S. 159)

Als eine Gefahr dieser Herstellungspraxen und Kategorisierungen entlang von kulturellen oder geschlechtlichen Zugehörigkeiten benennt sie die Unsichtbarwerdung des Individuums im Prozess als Folge der Generalisierung. In diesem Prozess seien es sowohl zugeschriebene essentialisierende kulturelle Bezüge als auch nationale oder geschlechtsspezifische Vorurteile, die in Kombination zu intersektionalen Diskriminierungen der Antragsteller*innen führen können (ebd., S. 163).

In einer weiteren relevanten Überblickspublikation mit dem Titel *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems* (Lahusen & Schneider, 2017) wird der Forschungsfokus in den acht enthaltenen Beiträgen bewusst auf die Behördenmitarbeitenden im Verwaltungsbereich in den Asylverfahren und somit auch auf den bürokratischen Herstellungsprozess der Asylverfahren sowie die involvierten Widersprüche und Schwierigkeiten gelegt. Die Beiträge beziehen sich auf unterschiedliche europäische Länder und werden nachfolgend dargestellt. Einleitend wird kritisiert, dass ein Großteil der Fluchtforschung im deutschsprachigen Raum bisher eher auf die Makroebene des Asylrechts und der Asylpolitik fokussiere statt auf die „mindestens ebenso interessanten Frage nach der Verwaltungswirklichkeit und dem konkreten Handeln der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter“ (Lahusen & Schneider, 2017, S. 10). Die Publikation positioniert sich im Bereich der Asylverwaltungsforschung und basiert auf qualitativen empirischen Studien mit meist ethnographischen Forschungsmethoden (ebd., S. 14). Drei enthaltene Beiträge betreffen die Praxis des behördlichen Handelns und die Entscheidungsprozesse im Verfahren. Der erste Beitrag analysiert die Organisation von Anhörungen in deutschen und schwedischen Asylbehörden der ersten Instanz (Schneider & Wotrich, 2017). Im zweiten Beitrag steuert Dahlvik organisationssoziologische Überlegungen zum Zusammenspiel von Formalität und Informalität im österreichischen Asyl-Verwaltungsverfahren bei. Darin führt sie wiederum die vier bereits beschriebenen zentralen Dilemmata der involvierten Akteur*innen aus und verweist auf die soziale Konstruktion von Fakten und die Bedeutung der Schriftlichkeit im Verfahren. Da sie die beschriebenen Dilemmata als strukturell gegeben und nicht auflösbar betrachtet, plädiert Dahlvik im Fazit für alternative Wege der Migration anstelle permanenter Reformen des Asylverfahrens (Dahlvik, 2017b, S. 138). Im dritten Beitrag wird von Affolter (2017b) die Herstellung von Entscheidungswissen in Schweizer Asylbehörden der ersten Instanz beschrieben. Affolter untersucht in ihrer Dissertation *Administering Asylum Applications* (2017) diese Entscheidungsprozesse im Schweizer Asylsystem. Ihr methodologisches Vorgehen folgt einem ethnographischen Zugang mit intensiven Phasen der Feldarbeit, Dokumentenanalysen, Interviews und Beobachtungen. Zusammenfassend hält sie fest, dass „die Tendenz, Asylgesuche als unglaublich abzulehnen, durch die institutionelle Sozialisierung des Handelns, Denkens und Fühlens der Sachbearbeitenden geprägt ist. Misstrauisch zu sein, ist Bestandteil des professionellen Selbstbildes“ (Affolter, 2017, S. 94). Sie verweist auf eine von ihr erfahrene Verfahrenspraxis der ersten Instanz (bezugnehmend auf das System in der Schweiz), in der ein Abweisen des Asylansuchens eher mit Unglaubwürdigkeit als mit dem Nicht-Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft begründet wird. Affolter publizierte ihre Forschungsarbeit 2021 unter dem Titel *Asylum Matters. On the Front Line of Administrative Decision-Making* in der Reihe *Palgrave Socio-Legal Studies*. Sie schließt mit dem ihr wichtigen Ziel, die Asylentscheidungsprozesse kritisch zu

untersuchen und insbesondere auf institutionelle Wissensproduktion der Behörden und deren Herstellungsprozesse zu fokussieren. In einem weiteren Beitrag von Affolter *Keeping numbers low in the name of Fairness* (2020) fokussiert sie auf die Ebene des Ethos der Behördenmitarbeitenden und deren Perspektive auf „Fairness“ in ihrem Vorgehen (Affolter, 2020, S. 51).

Das Forschungsprojekt *Auf dem Weg zu einem europäischen Asylverwaltungsfeld? Transnationale Verwaltungskooperation zwischen europäischen Asylbehörden* (Schittenhelm, 2015, S. 140), das insbesondere explizites und implizites Wissen der Behördenmitarbeitenden analysiert, skizziert folgende relevante Thematiken: erstens den erheblichen Einfluss des Austausches über die dolmetschende Person und deren sprachliche Übersetzung; zweitens, die intuitive Einschätzung anhand impliziter Erwartungen und dabei auch stereotyper Einschätzungen aufgrund von Herkunftsland oder Geschlecht (ebd., S. 141); drittens, die Darstellungskompetenzen der Asylsuchenden in Verbindung mit den eher unausgesprochenen Kriterien der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und in Folge die Forderung, „alltagsweltliche Kriterien für Glaubwürdigkeit und Stimmigkeit der Aussagen von Asylsuchenden in der Asylanhörung durch wissenschaftlich fundiertes Wissen zu ersetzen“ (ebd., S. 145).

Scherschel argumentiert in einem Artikel aus ungleichheitssoziologischer Perspektive mit Blick auf den Zugang für Asylwerber*innen zum staatlichen System, dass hierfür Ressourcen wie Bildung, soziale Netzwerke und ökonomische Ressourcen (kulturelles, soziales, ökonomisches Kapital mit Verweis auf Bourdieu) entscheidend mitwirken und bestimmen, ob und wie Rechte geltend gemacht werden können (Scherschel, 2015, S. 131). In ihrer Publikation findet sich auch der Verweis darauf, dass diese Ausstattungsmerkmale und der Bezug auf Differenz- und Dominanzdimensionen wichtige Einflussfaktoren in der Einschätzung der Glaubwürdigkeit darstellen.

Jubany (2011) präsentiert unter dem Titel *Constructing truths in a culture of disbelief* die Forschungsergebnisse ihrer empirischen Arbeit, einer Triangulationsstudie, die auf über 80 Interviews, sechs Monaten Feldbeobachtung (participant observation) und vier Jahren Praxiserfahrung in Spanien und Großbritannien beruht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den bisher wenig erforschten Bereichen der konkreten Ausführung des Asylprozesses durch die involvierten Asylbehörden. Ihre Hauptergebnisse stützen die Hypothese, dass das involvierte Personal im Asylwesen statt Richtlinien und Gesetzen zur Einschätzung eigene Kriterien heranzieht, die durch Stereotype, Erfahrungen und soziale Vorurteile gefärbt sind. In ihrer Arbeit differenziert sie explizite Kriterien wie bspw. Herkunftsland, Gender, Familiensituation, Bildung sowie implizite Kriterien wie bspw. Darstellung von Emotionen, Gründe der Antragsstellung, Erinnerung an Details, Kohärenz der Darstellung und professionellen Instinkt (Jubany, 2011, S. 82–88). Ihre Forschungsarbeit legt nahe, dass eine stärkere Fokussierung sowohl auf die Grundlagen der Einschätzungskriterien in Bezug auf Stereotype

bzw. Abweichungen zu einer angenommenen Norm als auch auf die Entwicklung möglicher Trainingsunterlagen notwendig ist. Alle der bisher vorgestellten Forschungsarbeiten im deutschsprachigen Raum beziehen sich auf die Forschungsergebnisse von Jubany und zitieren ihre Publikationen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle bisher beschriebenen Forschungsprojekte ihren jeweiligen Forschungsgegenstand in Prozessen der Asylentscheidungsfindung in der ersten Verfahrensinstanz fanden. Die erwähnten Forschungsprojekte analysierten auf Seiten der Asylbehörden Personen, die lediglich in der staatlichen Verwaltung tätig und somit auch weisungsgebunden sind. Einzig die Arbeiten von Dahlvik bezogen sich dabei auf die Durchführung der Asylverfahren in Österreich. Die Grundlage der Forschungsprojekte stellten Daten dar, die mittels ethnographischer Ansätze generiert wurden.

Im zweiten Schritt erfolgt in diesem Kapitel eine vertiefte Suche, die explizit auf die zweite Asylinstanz in Österreich auf Grundlage einer Dokumentenanalyse fokussiert. Das Ergebnis dieser Suche sind zwei Arbeiten, deren Ergebnisse kurz vorgestellt werden.

Rössl veröffentlichte einen Beitrag zur Feststellungspraxis des BVwG in Bezug auf den Tatbestand der ‚westlichen Orientierung‘, in dem sie auf „intersektionale Stereotypisierungen sowie Verschränkungen mit Integrationsdiskursen“ verweist (Rössl, 2019a, S. 94). Als ein Ergebnis ihrer Dokumentenstudie, die 56 Asylbescheide des BVwG in Verbindung mit Afghanistan als Herkunftsland analysierte, stellt Rössl die Fixierung auf die Frage des Vorliegens einer ‚westlichen Orientierung‘ in Frage. Sie stellt fest: „Die Gefährdung durch geschlechtsbezogene Gewalt im Herkunftsland trifft auf kulturalisierende Rechtsprechungsroutinen in österreichischen Asylverfahren“ (ebd., S. 108). Ein Beispiel dieser Kulturalisierung sieht sie im Entwurf von zwei Bildern, die wie Prototypen wirken: auf der einen Seite die „vollständig verhüllte, einfarbig beziehungsweise schwarz gekleidete Frau und auf der anderen Seite die Frau, die ihre Körperperformen und ihr Haar in Szene setzt, Haut zeigt und auf Mode achtet“. Diese Bilder werden dann symbolisch gewertet entweder als Unterwerfung und Unselbständigkeit oder eben als Selbstbestimmung (ebd., S. 104). Der Artikel liefert zahlreiche detaillierte Beispiele stereotyper Textelemente u. a. das intensive Eingehen auf Arten der Bekleidung (Kopftuch), Schwimmgewohnheiten oder auch Integrationsbemühungen. Es entstehe der Eindruck, dass „normative Vorstellungen, was gelungene Integration ist, darüber entscheiden, wann eine Frau eher als ‚selbstbestimmt‘ gilt“ (ebd., S. 102). Die intersektionale Verschränkung von Geschlechterrollen, Geschlechtererwartungen, religionsspezifischen Erwartungen und Zuschreibungen sowie von gesellschaftlichen Positionierungen wird in ihrer Forschung kritisch reflektiert mit dem Ziel, stereotype Bilder zu erkennen und entsprechend aufzubrechen.

In der Dissertation von Kittenberger (2020) wird die österreichische Rechtsprechung aller Instanzen zu Art. 3 und Art. 8 der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK)⁸ analysiert. Wiederholz zeigt er die Un-einheitlichkeit der Rechtsprechung im Asylverfahren auf. Dabei beschäftigt er sich auch intensiv mit Erkenntnissen des BVwG und konstatiert einen „relativ weiten Interpretationsspielraum“ (Kittenberger, 2020, S. 273). Ein Beispiel für konträre Entscheidungen, die aus diesem weiten Spielraum resultieren, liefert folgender Vergleich:

So wurde im August 2018 in einem Fall eines Asylwerbers, der Angehöriger der ethnischen und sprachlichen Minderheitsgruppe der Hazara war, seit frühestem Kindheit außerhalb Afghanistans lebte und Berufserfahrung lediglich durch Hilfsarbeiten gesammelt hatte, eine innerstaatliche Schutzalternative sowohl in der Stadt Kabul, als auch in den Städten Herat und in Mazar-e Sharif gesehen, während eine solche im November 2017 im Fall eines anderen Angehörigen der Minderheitsgruppe der Hazara, der seit frühestem Kindheit außerhalb Afghanistans lebte und Berufserfahrung lediglich als Feld- und Hilfsarbeiter hatte, ausgeschlossen und der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. (Kittenberger, 2020, S. 273)

Hierin ist insbesondere die unterschiedliche Bewertung zur Frage der Bedeutung von sozialen und familiären Netzwerken und die unterschiedliche Abwägung der realen Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK zu erkennen. Dieses Ergebnis lässt sich auch im Rahmen des von Dhalvik (2018) beschriebenen Spannungs-verhältnisses Normierung vs. Handlungsspielraum verstehen und unterstützt die Annahme, dass diese problematischen und strukturell bedingten Verhältnisse in der zweiten Instanz auch noch eine relevante Rolle spielen.

Die beiden hier kurz vorgestellten Studien von Rössl und Kittenberger richten einen ausschließlich rechtswissenschaftlichen Blick auf die Dokumente der Gerichte. Allen anderen Forschungsergebnissen liegen jeweils ethnographische Projekte zugrunde, in denen bürokratische Prozesse der ersten Instanz breiter sozialwissenschaftlich analysiert werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zahlreiche Ergebnisse vorliegen, die nahelegen, dass kulturelle Bezüge im Asylverfahren relevant sind und eine Herausforderung darstellen.

1.3.3 Ergebnisse aus den skizzierten Forschungsprojekten

Es folgt eine gebündelte Zusammenfassung derzeit bekannter Herausforderungen in der Durchführung der Asylverfahren beruhend auf der Literaturrecherche und den oben vorgestellten Forschungsergebnissen. Folgende grundsätzlich vor-liegende Thematiken sind bekannt:

⁸ Der offizielle Titel der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.